

**Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt  
hier: Änderung der Altersgrenzen für Wahlberechtigung u. Wählbarkeit**

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 13.03.2012 die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt beschlossen:

§ 1  
Änderung der Satzung

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „Kinder und Jugendliche“ werden durch die Worte „im Folgenden Kinder und Jugendliche genannt“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „18. Lebensjahr“ werden ersetzt durch „20. Lebensjahr“.
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „18. Lebensjahr“ werden ersetzt durch „20. Lebensjahr“.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Norderstedt, den  
Stadt Norderstedt  
Der Oberbürgermeister